

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AZ 20.32.02/2019	29.05.2019

Anhörung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 die Haushaltssatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Darin ist eine Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage von 42,59 v. H. für das Haushaltsjahr 2019 enthalten.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2019 erfolgten Anhörungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Ich möchte hier auf die Schreiben vom 01.10.2018 bzw. 18.10.2018 sowie die Beratungen vom 10.10.2018 und 12.11.2018 verweisen. Diesbezüglich ist der Landkreis bei Erlass seiner Haushaltssatzung den nach der Rechtsprechung bestehenden verfassungsrechtlichen Anhörungs- und Begründungspflichten hinreichend nachgekommen.

Eine Abwägung wurde ebenfalls vorgenommen. Auf Grund dessen wurde der Bestand der Finanzdaten der Kommunen umfassend ermittelt und in einem Abwägungspapier erfasst. Diese Daten wurden den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag zur Diskussion übergeben. In der Bürgermeistergesprächsrunde am 10.10.2018 wurde die Daten und Ergebnisse von der Verwaltung vorgestellt und erläutert, ebenso bei der Beratung mit den Kämmerern/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde die Auswertung den Bürgermeistern postalisch zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Daten bilden auf Basis der getroffenen Abwägungen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung, den Handlungsrahmen der notwendigen Aufgaben ab. Die zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes erforderliche Analyse der finanzwirtschaftlichen Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist auf der Basis der vorgelegten Finanzdaten und der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Anhörungsverfahren erfolgt.

Ausgehend von der Finanzsituation des Haushaltsjahres 2019 ist zu konstatieren, dass die „Kommunale Familie“ im Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt unterfinanziert ist (ohne Berücksichtigung von Konsolidierungspotenzialen mit ca. 3,3 Mio. Euro).

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeld-suedharz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Email-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Bei Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für 2019 auf 42,59 v. H. erhebt der Landkreis einen Betrag von 50.141.055 EUR. Dieser nicht auskömmliche Betrag verursacht zum einen beim Landkreis selbst ein Jahresdefizit von - 5.094.000 EUR und trägt auf der anderen Seite aber auch dazu bei, dass sich ein planerischer summierter Jahresfehlbetrag von - 7.917.672 EUR bei den kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Konsolidierungspotenziale im Bereich der Realsteuern in Höhe von 1.157.913 EUR und freiwilligen Aufgaben von 1.665.897 EUR aus politischen Gründen nicht ausgeschöpft wurden, so dass letztlich von einer unverschuldeten Unterfinanzierung auf der Seite der kreisangehörigen Kommunen von -5.093.862 EUR auszugehen ist. Damit ist die „Kommunale Familie“ im Landkreis Mansfeld-Südharz im Haushaltsjahr 2019 unverschuldet insgesamt mit - 10.187.863 EUR unterfinanziert.

Im Ergebnis dessen und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Kommunen wurde dem Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz eine Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 von 42,59 v. H. vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde zustimmend angenommen und mit der Haushaltssatzung 2019 bestätigt.

Somit sind im § 5 der Haushaltssatzung die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 42,59 v. H. für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt.

Die Kreisumlage wird gemäß § 99 Abs. 3 KAG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA. Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

Grundsteuer A	188.312,00	EUR
Grundsteuer B	2.749.133,00	EUR
Gewerbesteuer	4.220.312,00	EUR
Einkommenssteuer	5.744.061,00	EUR
Umsatzsteuer	1.481.149,00	EUR
<i>Steuerkraftmesszahl gesamt</i>	<i>14.382.967,00</i>	<i>EUR</i>
allgemeine Zuweisungen	12.185.019,00	EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt	26.567.986,00	EUR

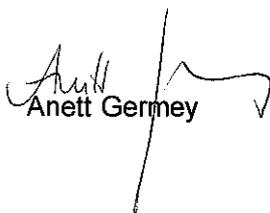
davon 42,59 v.H.

Kreisumlage 2019 - vorläufig **11.315.305,00 EUR**

Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt

Ich gebe Ihnen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG hiermit Gelegenheit **bis zum 28.06.2019** Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Anett Germey

